

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst.

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Adelheid und Alexander Beer“ (2/2015) angeführte Aquarell

Moritz Michael Daffinger
Adalbert Stifter, Aquarell
(Inv.Nr. 36347)

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Adelheid Beer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der im Jahr 1857 geborene, in Baden bei Wien lebende Alexander Beer wurde vom NS-Regime als Jude verfolgt. Er verstarb im Februar 1945 in Baden. Seine Frau Adelheid Beer (1867-1955) galt zwar in der NS-Terminologie als „Arierin“, musste jedoch wegen ihrer Ehe mit Alexander Beer eine Vermögensanmeldung abgeben. In dieser hielt sie fest: *„Laut Notariatsakt aus dem Jahre 1893 und Ergänzungsakt aus dem Jahre 1937 bin ich alleinige Besitzerin sämtlicher im Hause befindlicher Gegenstände. Das Haus gehört mir seit dem Jahre 1911.“* Ihr Ehemann Alexander Beer sei ohne Einkommen, sie müssten daher vom Abverkauf ihres Eigentums leben.

Alexander Beer ist als Leihgeber oder Eigentümer von Werken der Künstler wie Rudolf Ribarz, Carl Schindler oder August Pettenkofen in zeitgenössischen Katalogen, Werkverzeichnissen und Leihlisten genannt. Das hier gegenständliche Aquarell wurde im Werk von Leo Grünstein, Moritz Daffinger und sein Kreis (Wien-Leipzig 1923), mit dem

Hinweis „*Im Besitze des Herrn Alexander Beer, Baden bei Wien*“ abgebildet und im Jahr 1924 als Leihgabe von Alexander Beer im Katalog der Internationalen Miniaturen-Ausstellung der Albertina angeführt.

Der bereits genannten Vermögensanmeldung von Adelheid Beer ist eine Liste ihrer Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände angeschlossen. Die Positionen sind jedoch nicht derart detailliert, dass das Aquarell mit einer bestimmten Position eindeutig verbunden werden kann.

Das Aquarell gelangte als Legat von Ernst Zix (1891 – 1971) an die Österreichische Galerie und von dieser im März 1973 in die Albertina. Ernst Zix kam nach dem „Anschluss“ Österreichs als Stabsoffizier der Deutschen Wehrmacht nach Wien, wo er bis 1941 stationiert war und eine bedeutende Sammlung österreichischer Malerei des 19. Jahrhunderts aufbaute. Leihgaben aus dieser Sammlung wurden u.a. 1941/42 in Wien, aber auch nach dem II. Weltkrieg gezeigt. In seinem Testament bedachte er die Österreichische Galerie und das Niederösterreichische Landesmuseum mit verschiedenen Legaten. In einem Schreiben an den Direktor des Niederösterreichischen Landesmuseums vom 19. März 1971 hielt Ernst Zix zu dem Aquarell fest: *„Der Gatte von Frau Beer war ein bekannter Kunstsammler im Besitze bedeutender Bilder Österreichischer Maler. Unter anderen habe ich von Frau Beer folgende Bilder erworben: (...) Daffinger – Adalbert Stifter (...)“*

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Nach der Aussage von Ernst Zix hat er das Aquarell von Adelheid Beer erworben. Diese ist als Ehefrau von Alexander Beer nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zum Kreis der verfolgten Personen zu zählen. Daher sind auch Rechtsgeschäfte, insbesondere Verkäufe, die Adelheid Beer vorgenommen hat, grundsätzlich als Entziehungen zu beurteilen. Dies unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf der Blätter von ihr ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission III, Anm. 7d und 7e zu § 2 Abs. 1; ders. Die Rechtsprechung

Obersten Rückstellungskommission IV, Anm. 4b zu § 2 Abs. 1, und z.B. die Empfehlungen des Beirates vom 3. Juli 2014 zu Maximilian und Käthe Kellner sowie zu Leopoldine Mannaberg).

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Übereignung des Aquarells an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Adelheid Beer zu empfehlen war.

Wien, am 3.Juli 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER